

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.  
62. Jahrgang.

Nr. 116.

Sonabend, den 22. Mai

1915.

## Gemeindeeinkommensteuer betr.

An die sofortige Bezahlung des am 31. März d. J. bereits fällig gewordenen 1. Termins Gemeindeeinkommensteuer für 1915 wird hiermit nochmals erinnert mit dem Bemerkten, daß gegen säumige Zahler nunmehr das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden muß.

Stadttrat Eibenstock, am 20. Mai 1915.

## Wiesenverpachtung und Schennevermietung auf Eibenstocker Staatsforstrevier.

Die Grasnutzung auf der etwa 2,00 ha großen Wiesenfläche lit. o soll auf 6 bzw. 10 Jahre neu verpachtet und die Schenue lit. n vom vormals Otto'schen Gute (jetzige Waldwärderei) auf die gleiche Zeit ungeteilt vermietet werden. Bewerber wollen sich alsbald an die unterzeichnete Revierverwaltung wenden.

Eibenstock, den 20. Mai 1915.

Kgl. Forstrevierverwaltung Eibenstock.

## Bekanntmachung.

Ergangener Anordnung gemäß ist mit dem Hauptgottesdienste am 2. Pfingstfeiertage

die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs zu verbinden.

Indem hierauf auch an dieser Stelle hingewiesen wird, wird bekannt gegeben, daß für die Vertreter der Behörde, die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die Lehrerkollegien und die Vorsteher von Vereinen, die sich am Kirchgang beteiligen, auf dem Altarplatz der Kirche Stühle aufgestellt sein werden.

Fahnen, welche von Vereinen zur Kirche mitgeführt werden, können ebenfalls auf dem Altarplatz aufgestellt werden.

Eibenstock, den 20. Mai 1915.

Das ev.-luth. Pfarramt.

## Der Trenbruch Italiens.

Die Hoffnung, die der Reichskanzler am Dienstag noch nicht ganz aufgeben wollte, daß die Waagschale des Friedens schwerer sein werde als die des Krieges, ist zunichte geworden. Die Würfel sind gefallen. Die Strafe hat gesiegt über die politische Einsicht der wahren Patrioten Italiens.

Der Fluch und das Verhängnis dieses neuen Krieges fällt einzig und allein auf die italienische Kriegspartei zu, deren politische Unerfahrenheit nur noch durch ihre Ehrlosigkeit und Gewissenlosigkeit übertroffen wird. Wenn überhaupt noch außerhalb Deutschlands und seiner Verbündeten für Vernunft und Gerechtigkeit Raum ist, müssen angesichts des schandbaren Trenbruchs, den Italien begangen hat, die Sympathien aller neutralen Staaten nunmehr mit aller Entschiedenheit dem Deutschen Reich und seinen Bundesgenossen sich zuwenden. Denn es ist in der Tat, soweit die Weltgeschichte sich zurückverfolgen läßt, noch nicht dagewesen, daß aus einer Bündnisgemeinschaft ein Teilnehmer, während er seine beiden Bundesgenossen gegen eine Uebermacht von Feinden auf Leben und Tod ringen sieht, nicht nur ausscheidet und seine bisherigen Freunde im Stiche läßt, sondern sogar gegen sie in den Kampf eintritt.

Die italienische Kammer hielt gestern 2 Sitzungen ab. Ueber das Ergebnis der ersten haben wir noch gestern abend folgendes Telegramm durch Sonderblatt verbreitet:

**Rom, 20. Mai. Salandra legte mit einer längeren Erklärung der Kammer einen Gesehentwurf vor, welcher der Regierung für den Kriegsfall außerordentliche Befugnisse überträgt. Entschärfte Kundgebungen und wiederholte Zwischenrufe „Es lebe der Krieg!“ begleiteten die Erklärung des Ministerpräsidenten.**

Wie zu erwarten, wurde in der zweiten Sitzung der Kammer der Gesehentwurf der Regierung mit großer Mehrheit angenommen. Das heute morgen durch Sonderblatt bekannt gegebene Telegramm darüber besagt:

**Rom, 20. Mai. Die Kammer nahm mit 407 gegen 74 Stimmen bei einer Stimmenthaltung den Gesehentwurf, betreffend Vollmachten der Regierung im Kriegsfall, unter allgemeinen Ovationen an.**

Wir stehen vor einem neuen Abschnitt des großen Völkerrkrieges. Es ist gewiß keine Kleinigkeit, daß nun auch die letzte europäische Großmacht gegen uns in die Schranken tritt. Aber das soll und kann uns nicht kleinmütig machen. Wir lassen uns nicht unterliegen. Wir sind noch lange nicht am Ende unserer Kräfte und der Deutsche ist nicht so geartet, daß die Ueberzahl seiner Feinde ihn moralisch zusammenbrechen ließe. Im Gegenteil, erst die Stunde der größten Not löst ihm auch das Höchstmäß seiner Kräfte. Wir kämpfen weiter in dem Bewußtsein, daß Recht und Ehre auf unserer Seite sind, und in der festen Zuversicht, daß es eine Gerechtigkeit gibt, die das namenlose Verbrechen Italiens und des Dreiverbandes nicht ungepönt lassen wird.

## Die Kündigung des Dreibundvertrages.

Berlin, 20. Mai. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht folgenden Artikel: „Die Kündigung des Dreibundvertrages“:

Der Dreibundvertrag bestimmte, daß der casus foederis (Bündnisfall. D. Red.) gleichzeitig für die drei Vertragsmächte eintrete, wenn einer oder zwei der Vertragsschließenden ohne direkte Provokation ihrerseits

von zwei oder drei Großmächten angegriffen und in einen Krieg verwickelt würden.

Als nach dem Attentat von Serajewo Oesterreich-Ungarn gezwungen war, gegen Serbien vorzugehen, um der dauernden Bedrohung seiner Lebensinteressen durch die großserbischen Umtriebe ein Ende zu bereiten, fiel ihm Rußland in den Arm. Während noch Deutschland auf Anrufen des Zaren bemüht war, den zwischen Wien und Petersburg drohenden Konflikt friedlich zu schlichten, machte Rußland seine gesamte Militärmacht mobil und entfesselte so den Weltkrieg. Die Provokation lag also auf russischer Seite.

Gleichwohl erachtete die italienische Regierung mit der Behauptung, daß Oesterreich-Ungarn aggressiv gegen Serbien vorgegangen sei und dadurch das Eingreifen Rußlands veranlaßt habe, den casus foederis nicht für gegeben. Auch machte sie geltend, die österreichisch-ungarische Regierung habe sich, indem sie Italien von dem beabsichtigten Ultimatum an Serbien vorher nicht in Kenntnis gesetzt habe, eine Verletzung des Artikels 7 des Dreibundvertrages zuschulden kommen lassen. Dieser Artikel verpflichtet Oesterreich-Ungarn und Italien zu vorheriger Verständigung und gegenseitigen Kompensationen für den Fall, daß sich ein der beiden Mächte genötigt sehe, den status quo auf dem Balkan durch eine zeitweilige oder dauernde Okkupation zu ändern.

Die Berufung auf Artikel 7 wäre begründet, wenn Oesterreich-Ungarn auf einen Machtzuwachs auf dem Balkan ausgegangen wäre. Wien hatte jedoch schon vor Kriegsausbruch in Petersburg und auch in Rom erklärt, daß Oesterreich-Ungarn keine Gebietsverwertung auf Kosten Serbiens anstrebte. Die beiden im Kriege stehenden Zentralmächte wären daher berechtigt gewesen, die Einwände Italiens gegen seine Bündnispflicht nicht anzuerkennen. In logischem Verständnis für die nicht leichte innere und äußere Lage Italiens zogen sie es jedoch vor, eine einseitige Auslegung des Dreibundvertrages anzunehmen und sich mit der Erklärung wohlwollender Neutralität, zu welcher der Vertrag unweifelhaft verpflichtet, zu begnügen. Obgleich der Artikel 7 auf Kompensationen nur für den Fall eines Machtzuwachses am Balkan abzielt, erklärte sich doch die österreichisch-ungarische Regierung wegen der mit Ausbruch des Krieges eingetretenen Möglichkeit einer Machtverschiebung grundsätzlich bereit, eventuelle Kompensationen ins Auge zu fassen. Mehr und mehr stellte sich im weiteren Verlaufe heraus, daß nach dem Tode des Ministers Marquis di San Giuliano in Italien starke Kräfte am Werke waren, um für die Gewährung der Neutralität noch einen besonderen Vorteil von der Donaumonarchie herauszuschlagen. Die italienische Regierung fing an zu rücken, und die österreichischen stiegen die Forderungen der Irredentisten, Republikaner, Freimaurer und sonstigen Franzosenfreunde. Bald handelte es sich nicht mehr um die Forderung des Trentino, sondern um den Erwerb noch anderer alter österreichischer Gebilde an der südlichen Grenze der Monarchie als Preis dafür, daß Italien dem in heißen Kämpfen leidenden Bundesgenossen nicht in den Rücken falle. In dem natürlichen Bestreben, Italien vom Krieg fernzuhalten und die österreichisch-italienischen Beziehungen auf eine neue freundschaftliche Grundlage zu stellen, hat die deutsche Regierung nichts unversucht gelassen, um eine Einigung zwischen Oesterreich-Ungarn und seinem italienischen Bundesgenossen herbeizuführen. Die Verhandlungen kamen

langsam in Gang. Erschwert wurden sie von vornherein durch das Verlangen der italienischen Regierung, daß die zu vereinbarenden Gebietsabtretungen sofort in Kraft gesetzt werden müßten. Um den in diesem Verlangen liegenden Argwohn zu zerstreuen, wurde am 19. März 1915 die Garantie der deutschen Regierung für die Durchführung der Vereinbarung unmittelbar nach dem Kriege zugesagt. Auf das erste bestimmte Angebot Oesterreich-Ungarns von Ende März 1915, das bereits die Abtretung des italienischen Sprachgebietes in Südtirol in Aussicht stellte, ging die italienische Regierung nicht ein, sondern gab ihre eigenen Forderungen erst am 11. April der österreichisch-ungarischen Regierung wie folgt bekannt:

Absolute Preisgabe des Trentino auf Grund der im Jahre 1811 festgesetzten Grenzen, d. h. mit Einschluß des weit außerhalb des italienischen Sprachgebietes liegenden urdeutschen Bozen, eine Grenzberichtigung zugunsten Italiens am Isonzo mit Einschluß von Görz und Gradiska und Montefalcone, die Umwandlung Triests mit seinem bis an die Isonzogrenze vorgeschobenen Hinterland nebst Capodistria und Pirano in einen unabhängigen Freistaat, die Abtretung der Guczolari-Inselgruppe mit Lissa, Lesina, Curzola, Lagosta, Dazza und Meleda. Alle diese Abtretungen sollten sofort vollzogen und die aus den abgetretenen Landesteilen stammenden Angehörigen der Armee und Marine sofort entlassen werden. Ferner beanspruchte Italien die volle Souveränität über Valona und Safeno mit Hinterland und völliges Desinteressement Oesterreich-Ungarns in Albanien. Hingegen bot Italien eine Pauschalsumme von 200 Millionen Franken als Ablösung aller Lasten und die Uebernahme der Verpflichtung an, während der ganzen Dauer des Krieges neutral zu bleiben. Auf Geltendmachung von weiteren Kompensationsforderungen aus dem Artikel 7 des Dreibundvertrages wollte es für die Dauer des Krieges verzichten und erwartete von Oesterreich-Ungarn einen gleichen Verzicht in bezug auf die italienische Besetzung der Insel Dobekanes. Obwohl diese Forderungen über das Maß dessen weit hinausgingen, was Italien selbst zur Befriedigung seiner nationalen Aspirationen verlangen konnte, brach doch die I. und II. Regierung die Verhandlungen nicht ab, sondern versuchte weiter, mit der italienischen Regierung zu einer Verständigung zu gelangen. Die deutsche Regierung tat alles, was in ihrer Macht stand, um die italienische Regierung zu einer Ermäßigung ihrer Ansprüche zu bewegen, deren bedingungslose Annahme die berechtigten Interessen und auch die Würde der österreichisch-ungarischen Monarchie schwer verletzt hätte. Während diese Verhandlungen noch schwebten, gab der italienische Botschafter in Wien am 4. Mai der österreichisch-ungarischen Regierung unerwartet die Erklärung ab, daß Italien den Bündnisvertrag mit Oesterreich-Ungarn als durch dessen Vorgehen gegen Serbien im August vorigen Jahres gebrochen ansehe. Gleichzeitig erklärte der Botschafter, daß er alle von seiner Regierung bis dahin gemachten Angebote zurückziehe. Diese sogenannte Kündigung des noch bis 1920 laufenden Vertrages ging also bis in die kritischen Zunitage des vorigen Jahres zurück und stand im Widerspruch nicht nur mit den wohlwollenden und freundschaftlichen Erklärungen des Königs von Italien vom August 1914 und seiner damaligen Regierung, sondern auch mit den inzwischen von der gegenwärtigen italienischen Regierung aus dem Artikel 7 des Vertrages